

SATZUNG

über die Änderung des Bebauungsplans "Tannhörnle" im Stadtbezirk Pfaffenweiler

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) und des § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) hat der Gemeinderat am 18.01.1984 die Änderung des Bebauungsplans "Tannhörnle" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus den zeichnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan (§ 2).

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan besteht aus dem Lageplan im Maßstab 1 : 500 mit Textteil und Begründung vom 18.08.1983 sowie dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5000.

§ 3

Aufhebung bisheriger Festsetzungen

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans werden alle bisher geltenden bebauungsplanmäßigen Festsetzungen aufgehoben.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 Abs. 2 Nr. 2 der LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften unter Nr. 2 der Bebauungsvorschriften zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 18.01.1984

Bürgermeisteramt

Kühn
Bürgermeister

